



Aktenzeichen: Pet 2-19-15-771-031289

Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 30.03.2023 abschließend beraten und beschlossen:

Das Petitionsverfahren abzuschließen,
- weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.

Begründung

Mit der Petition wird eine rückwirkende Ergänzung des § 56 Infektionsschutzgesetz gefordert, um allen Inhabern von Betrieben, die diese aufgrund staatlicher Anordnung zur Vermeidung der Verbreitung einer Infektion – gegenwärtig des Coronavirus – schließen mussten, eine Entschädigung gewähren zu können.

Zur Begründung wird im Wesentlichen ausgeführt, dass gemäß § 56 Abs. 4 Satz 1 Infektionsschutzgesetz (IfSG) die Entschädigungsberechtigten bei Existenzgefährdung die entstandenen Mehraufwendungen auf Antrag von der zuständigen Behörde erstattet bekämen. Das IfSG und andere Gesetze sähen dagegen keine Entschädigungsregelungen für solche Betriebsinhaber vor, die nicht selbst infektiös gewesen seien oder unter Infektionsverdacht gestanden hätten, aber dennoch zur Verhinderung der Verbreitung einer Infektionskrankheit gesetzlichen oder behördlichen Betriebsverboten ausgesetzt gewesen seien.

Wegen weiterer Einzelheiten wird auf die Petition verwiesen, die auf der Internetseite des Deutschen Bundestages veröffentlicht wurde, dort 122 Unterstützer fand und in sechs Beiträgen diskutiert wurde.

Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung stellt sich unter Berücksichtigung mehrerer zu der Eingabe erbetenen Stellungnahmen des Bundesministeriums für Gesundheit wie folgt dar:

§ 56 IfSG gewährt Gewerbetreibenden, die im Rahmen der Bekämpfung der COVID-19-Pandemie als infektionsschutzrechtliche Nichtstörer durch eine flächendeckende Schutzmaßnahme, insbesondere eine Betriebschließung oder



Betriebseinschränkung, wirtschaftliche Einbußen erlitten haben, weder in unmittelbarer oder entsprechender Anwendung noch im Wege verfassungskonformer Auslegung einen Anspruch auf Entschädigung. Dies bestätigte auch der Bundesgerichtshof mit Urteil vom 17. März 2022 (AZ: III ZR 79/21).

Eine Entschädigung für einen Verdienstaussfall wird nach § 56 Abs. 1 IfSG gewährt, wenn eine Person als Ausscheider, Ansteckungsverdächtiger, Krankheitsverdächtiger oder als sonstiger Träger von Krankheitserregern einem Tätigkeitsverbot oder einer Absonderung unterworfen wird. Weiterhin erhält eine erwerbstätige Person nach § 56 Abs. 1 IfSG eine Entschädigung in Geld, wenn sie durch die Betreuung ihres Kindes aufgrund einer Schul- oder Kitaschließung oder durch die Pflege ihres Kindes mit Behinderungen, das auf Hilfe angewiesen ist, aufgrund der Schließung einer Einrichtung für Menschen mit Behinderungen nicht arbeiten kann und deshalb einen Verdienstaussfall erleidet.

§ 56 Abs. 1 IfSG bezweckt die Gleichstellung zweier Gruppen von Erwerbstätigen: Zum einen von Arbeitnehmern im Krankheitsfall und denjenigen, die als Ausscheider, Ansteckungsverdächtiger, Krankheitsverdächtiger oder als sonstiger Träger von Krankheitserregern Verboten in der Ausübung der bisherigen Erwerbstätigkeit unterliegen oder unterworfen werden. Es ist die Leitidee der Norm, dass Arbeitnehmer für die Zeit der Absonderung nicht das Risiko tragen müssen, aufgrund behördlicher Prozesse keine Entschädigung und damit am Monatsende kein "Entgelt" zu erhalten. Ein paralleles Regelungsbedürfnis bei Betriebsinhabern besteht indes nicht.

Darüber hinaus sieht § 56 IfSG keine Entschädigung für Schutzmaßnahmen auf der Grundlage des IfSG vor (insbesondere wegen der Schließung von Gewerbebetrieben durch Allgemeinverfügung oder Rechtsverordnung).

Auch eine analoge Anwendung des § 56 IfSG scheidet in solchen Fällen aus. Denn es handelt sich bei der Norm um eine Billigkeitsentschädigung gerade für die in der Norm genannten Personengruppen, um diese vor materieller Not zu bewahren. Die Regelung dient insbesondere nicht dazu, juristische Personen bzw. Arbeitgeber zu entlasten. Eine analoge Anwendung auf andere Konstellationen kommt mangels planwidriger Regelungslücke und vergleichbarer Interessenlage in diesen Situationen nicht in Betracht. Auch besteht von Verfassungs wegen keine Pflicht, den Anwendungsbereich der Norm auszudehnen. Dennoch hat der parlamentarische Gesetzgeber die Notwendigkeit des



sozialen Ausgleichs erkannt und durch die Aufnahme von umfassenden Hilfsprogrammen ein "alternatives Entschädigungsmodell" statuiert. Die Corona-Wirtschaftshilfen des Bundes umfassen eine Vielzahl von Maßnahmen und Programmen zur Bewältigung der gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Herausforderungen resultierend aus der Coronapandemie. Mittels der staatlichen Unterstützungsmaßnahmen konnten sowohl eine Insolvenzwelle als auch Entlassungen von Beschäftigten in größerem Umfang erfolgreich vermieden werden. Insbesondere mit den Corona-Zuschussprogrammen, die vom Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK) in Zusammenarbeit mit dem Bundesministerium der Finanzen konzipiert und mit den Ländern umgesetzt wurden, wurden seit März 2020 Wirtschaftshilfen in Höhe von über 70 Milliarden Euro an Unternehmen und Selbständige gewährt. Zu den Corona-Zuschussprogrammen des Bundes zählen die Corona-Soforthilfe, die außerordentlichen Wirtschaftshilfen sowie die Programme der Überbrückungshilfe (einschließlich der Neustarthilfe). Darüber hinaus gibt es mit den Härtefallhilfen ein weiteres Corona-Zuschussprogramm des Bundes und der Länder. Die Corona-Zuschussprogramme mit über vier Millionen gestellten Anträgen haben die Existenz weiter Teile der deutschen Wirtschaft, insbesondere von kleinen und mittleren Unternehmen sowie Solo-Selbständigen gesichert und die coronabedingten Belastungen kompensiert. Die umfassenden Zuschussprogramme wurden im Pandemieverlauf weiterentwickelt und flexibel an die Bedürfnisse der betroffenen Unternehmen und Selbständigen angepasst. Nach jetzt mehr als zwei Jahren sind die letzten Corona-Zuschussprogramme zusammen mit dem Befristeten Rahmen für staatliche Beihilfen während der Corona-Pandemie (Temporary Framework) zum 30. Juni 2022 ausgelaufen. Informationen zu den Corona-Hilfen des Bundes finden sich auf der Homepage des BMWK (abrufbar unter: www.bmwk.de/Redaktion/DE/Coronavirus/informationen-zu-corona-hilfen-des-bundes.html). Flankiert wurden diese Hilfsprogramme dadurch, dass bis Ende April 2021 die Pflicht zur Stellung eines Insolvenzantrags ausgesetzt wurde.

Der weitere Entschädigungsanspruch aus § 65 Abs. 1 Satz 1 IfSG greift nur bei Maßnahmen zur Verhütung übertragbarer Krankheiten, wie der Verweis auf § 16 und § 17 IfSG zeigt. Die Betriebsschließungen wurden aber angeordnet, nachdem bereits



Erkrankungen mit dem Coronavirus aufgetreten waren, und stützen sich – als Maßnahmen zur Bekämpfung übertragbarer Krankheiten – im Wesentlichen auf §§ 32 Satz 1, 28 Abs. 1 IfSG. Der § 65 Abs. 1 Satz 1 IfSG ist daher ebenfalls nicht anwendbar. Mit Blick auf die obigen Darlegungen vermag sich der Petitionsausschuss dem mit der Petition verfolgten Anliegen nicht anzuschließen. Er empfiehlt daher, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.